

Die Änderungen und Streichungen wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 22.09.1981 beschlossen. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG angeordnet.

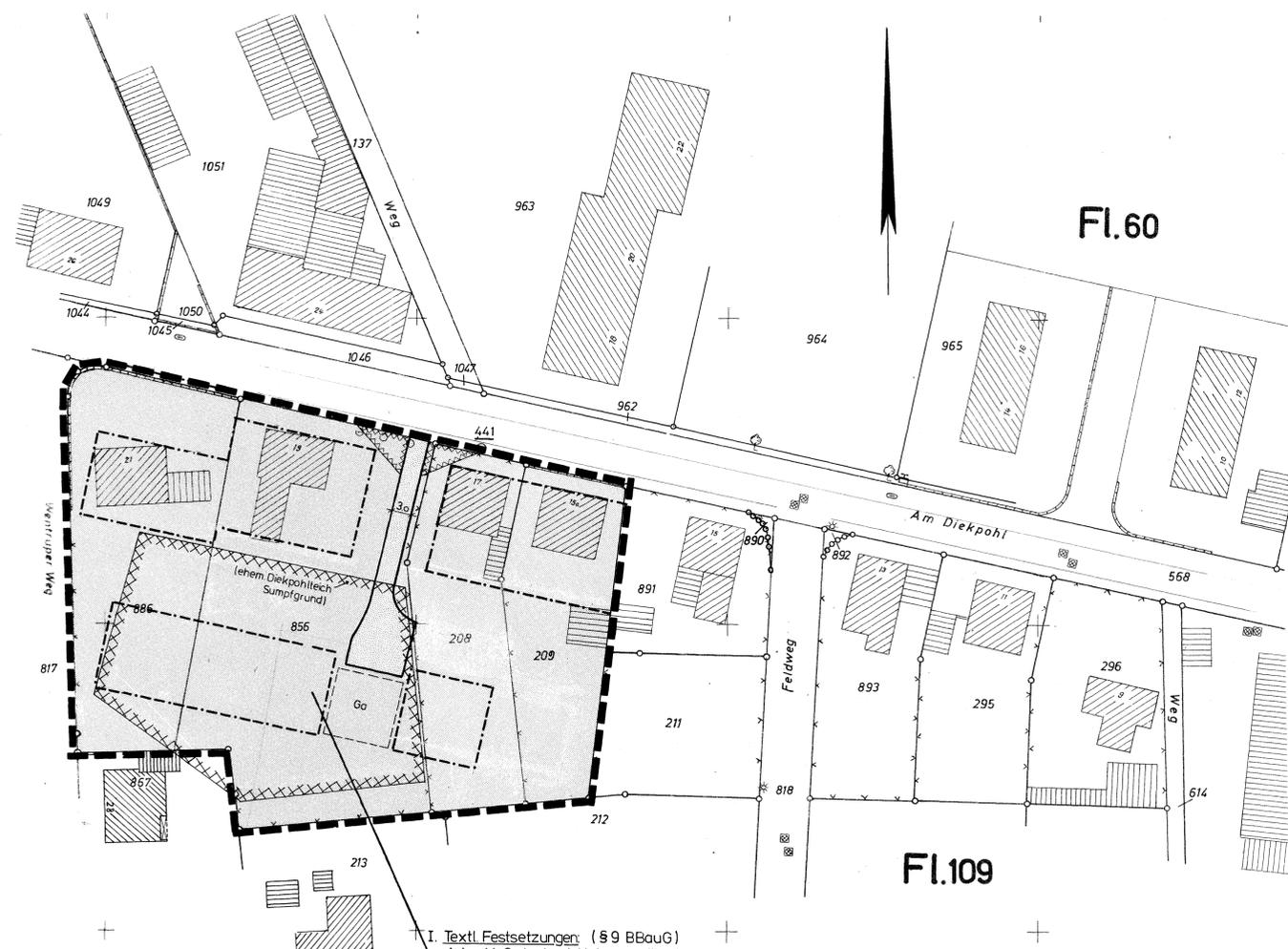
HELMIG BECKER GRINGEL
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

1. Die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG wurde mit Schreiben der Stadt Greven vom 14.10.1981 - 61/6-22-03/45 (8A) an die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer durchgeführt. Den Änderungen und Streichungen wurde schriftlich zugestimmt.

2. Es wird festgestellt, daß durch die Änderungen und Streichungen kein Träger öffentlicher Belange in seinen Aufgaben berührt wird.

Greven, den 30.10.1981

Techn. Beigeordneter
(Delklock)



I. Textl. Festsetzungen (§ 9 BBauG)
Art u. Maß der baul. Nutzung für den ges. Änderungsbereich:
WA II o GRZ 0,4
GFZ 0,8

II. Festsetzungen i. S. § 103 BauONW
1. Außenmauerwerk: Ziegelverblendung
2. Dachgestaltung: Satteldächer 35 - 45° Dachneigung
3. Dacheindeckung: dkl-farbig

Hinweis:
Bei der Errichtung von Hochbauten auf dem ehem. Diekpothteichgelände sind entspr. Gründungsmaßnahmen vorzusehen. Grundlage hierfür ist der Baugrundaufschluß v. 11.12.80 (1801/5-K) des Dipl. Geologen Kamie Kanaan und des Bauing. (grad) H. Schleiner, Herkentrup 6, 4401 Havixbeck I.

<ul style="list-style-type: none"> Flurgrenze Flurstücksgrenze vorh. Flurstücksgrenze gepl. Mauer Böschungen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude öffentliche Gebäude offene Hallen Durchfahrten 	<p>Erläuterungen zu den baupl. Festsetzungen gem. § 103 BauONW</p> <ul style="list-style-type: none"> SD Satteldach WD Walmdach PD Flachdach PD Pultdach Trh Traufhöhe 	<ul style="list-style-type: none"> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung mit Gen., Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen öffentliche Parkflächen Zu- und Ausfahrtsverbot Sichtflächen (v. der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke) (Anpflanzung u. Einfriedigung sowie Aufschüttung max. 80 cm) 	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MD Darfgebiete Mi Mischgebiete MK Kerngebiete GW Gewerbegebiete SW Wachstumsgebiete SD Sondergebiete 	<ul style="list-style-type: none"> III Zahl d. Vollgeschosse (Hochstgrenze) II Zahl d. Vollgeschosse (Zwängd) 0,4 GRZ Grundflächenzahl 0,7 GFZ Geschossflächenzahl 3,0 BMZ Baumstammzahl o offene Bauweise △ nur Einzelhäuser zul. △ nur Doppelhäuser zul. g geschlossene Bauweise 	<ul style="list-style-type: none"> Baulinie Baugrenze Flächen für Stellplätze oder Garagen St Stellplätze Ga Garagen GS1 Gemeinschaftsstellplätze GGa Gemeinschaftsgaragen → Firstrichtung 	<p>Baugrundstücke für den Gemeinbedarf</p>
<ul style="list-style-type: none"> Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen Elektrizitätswerk Gaswerk Wasserbehälter Umförmstation Pumpwerk Müllbeseitigungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Kläranlage 	<ul style="list-style-type: none"> Grundflächen Parkanlage Zeitplatz Badeplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft Rindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen Bindungen für die Erhaltung von Baumgruppen Bindungen für die Erhaltung von Flächengruppen, Strauchgruppen Pflanzgebiet für Einzelbäume Pflanzgebiet für Baumgruppen Pflanzgebiet für flächenhafte Anpflanzungen 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen Sanierungsgebiete Flächen für Bahnanlagen Kennzeichnung v. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen U Überschwemmungsgebiet W Wasserschutzgebiet Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen N Naturschutzgebiet L Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr 	<p>Dieser Plan ist aufgestellt vom Planungsausschuss der Stadt Greven, Greven, den 19.11.79</p> <p>Techn. Beigeordneter (Delklock)</p>		
<p>Dieser Plan ist gem. § 21 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.1961 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.79 (BGBl. I S. 949) mit den Mindestfestsetzungen des § 80 BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 13.11.79 aufgestellt worden.</p>	<p>Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG in der vom Rat der Stadt Greven am 13.11.79 beschlossenen Form vom 20.12.80 stattgefunden hat.</p> <p>Greven, den 21.2.80</p>	<p>Dieser Plan stellt eine öffentliche Ergänzung u. Begründung wurde im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 24.2.81 angenommen. Die Offenlegung wurde angeordnet.</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 15.12.81 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.</p> <p>HELMIG BEZ GRINGEL Bürgermeister Ratsherr Schriftführer</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 20.4.82 genehmigt worden. Der Regierungspräsident 35.2.1-52.04 I.A. FEHMER</p>	<p>Die Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom 6.5.82 genehmigt.</p> <p>Steinfurt den 05.05.1982</p> <p>Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Az.: V/63-870-31-031/34/82 im Auftrage ANTON</p>	<p>Stadt Greven</p> <p>Bebauungsplan - Nr. 45 „NIEN ESCH“ 8. Änderung</p> <p>M. 1 : 500</p>		
<p>Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 84 u. 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.79 (GV NW S. 594/599 NW 2023)</p> <p>im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 1 / 1982 Erscheinungstag 10.1.80 bekanntgemacht. Greven, den 10.1.80</p> <p>Der Stadtdirektor I.A. HINZ</p>	<p>Kartengrundlage Messungszahlen und Katasterkarten. Die Eignung der Planunterlagen im Hinblick auf Inhalt u. Zweck) und die einseitige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.</p> <p>Greven, den 6.11.79</p> <p>STAMM Vermessungsdirektor</p>	<p>Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 24.2.81 hat dieser Plan nebst textl. Ergänzung und Begründung im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 13.4.81 bis 13.5.81 offengelegen.</p> <p>Der Stadtdirektor I.A. HINZ</p>	<p>Die auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungsatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am 15.12.81 gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung (BauONW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96 / SOV NW 2321), zuletzt geändert durch Gesetz am 27.3.79 (GV NW S122) beschlossen.</p> <p>HELMIG BEZ GRINGEL Bürgermeister Ratsherr Schriftführer</p>	<p>Dieser Plan liegt gemäß § 12 BBauG mit Begründung seit dem 29.6.1982 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan u. die Gestaltungsatzung sowie Ort u. Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 18/82, Erscheinungstag 29.6.82 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erfolgt ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 4c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 und § 15a BBauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich. Greven, den 24.05.1982</p> <p>HELMIG Bürgermeister</p>			